

Sporthallenbenutzungsordnung

der

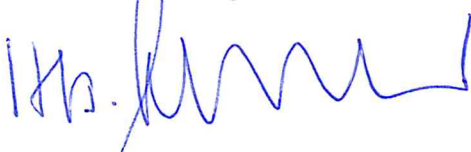
Stadt Landau in der Pfalz

- 1) Die Sporthallen der Stadt Landau in der Pfalz werden den öffentlichen Schulen, den sporttreibenden Vereinen, Organisationen und dergleichen zu Übungszwecken, für den Spiel- und Trainingsbetrieb, den Schulsport und zur Abhaltung von Meisterschaften zur Verfügung gestellt.
- 2) Die Sporthallen dürfen nur zum vereinbarten Zweck und nur in Anwesenheit eines Lehrers, eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson betreten werden. Dieser trägt die alleinige Verantwortung während der/s Übungsstunden/Sportunterrichts. Die Sporthallen stehen den Sportvereinen und sonstigen Benutzern nach Maßgabe der Belegungspläne zur Verfügung. Grundsätzlich müssen die Hallen um 22.00 Uhr geräumt sein. Die Benutzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird durch das Amt für Schulen, Kultur und Sport gesondert geregelt. In den ersten drei Wochen der Sommerferien können die Sporthallen grundsätzlich nicht überlassen werden. Beschädigungen in oder an den Sporthallen und Geräten sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- 3) Die Teilnehmer am Übungsbetrieb/Sportunterricht müssen Sportkleidung und abriebfeste Turnschuhe tragen. Der Halleninnenraum darf nur mit Sportschuhen betreten werden, die nicht zuvor im Freien getragen wurden. Die Sporthallen und Nebenräume sind stets sauber zu halten. Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen. Die Übungsleiter/Lehrer sind verpflichtet, nach Beendigung der Übungsstunde zu prüfen, ob sämtliche Türen und Fenster geschlossen, die Wasch- und Duschanlagen abgestellt und die benutzten Sportgeräte wieder an Ort und Stelle sind.
- 4) Das Einnehmen von Getränken sowie Speisen ist innerhalb der Sporthallen und Nebenräumen grundsätzlich verboten. Lediglich den Sportlern und Sportlerinnen ist das Einnehmen von alkoholfreien Getränken innerhalb der Sporthalle erlaubt. Ausnahme bei Veranstaltungen mit gesonderter Genehmigung.

Das Rauchen ist innerhalb der Sporthalle und den Nebenräumen verboten.
- 5) Die beweglichen Sportgeräte (Barren, Bock, Pferd, Tore ect.) sind unter größter Schonung des Fußbodens und der Sportgeräte aufzustellen.
- 6) In den Sporthallen dürfen nur solche Ballspiele und Übungen durchgeführt werden, bei denen die Sporthallen und deren Einrichtungen nicht beschädigt werden.

- 7) Die Benutzer der Sporthallen der Stadt Landau in der Pfalz haften entsprechend den gesetzlichen Haftungsbestimmungen für alle Schäden, die der Stadt Landau in der Pfalz im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthallen entstehen. Die Benutzer stellen die Stadt Landau in der Pfalz von allen Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Benutzung der Sporthallen geltend gemacht werden können. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Landau in der Pfalz sind ausgeschlossen.
Die Benutzer haben hierfür eine entsprechende Versicherung abzuschließen (Haftung je Schadensereignis 500.000,- Euro Personenschäden, 50.000,- Euro Sachschäden und 6.000,- Euro Vermögensschäden).
- Der entsprechende Nachweis hierfür ist dem Amt für Schulen, Kultur und Sport der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz bei Aufforderung vorzulegen.
Das Haftpflichtrisiko der Stadt Landau in der Pfalz, als Gebäudeeigentümerin, bleibt von der obigen Regelung unberührt und wird von der Eigentümerin selbst getragen.
- 8) Die Stadt überlässt dem Benutzer die Räume und deren Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Benutzer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht der genutzten Räume für die Dauer der Nutzung.
- 9) Nach Beendigung des Sports ist das Licht auszuschalten und die Fenster zu schließen.
- 10) Die Benutzung der Sporthallen erfolgt nach einem vom Amt für Schulen, Kultur und Sport aufgestellten Belegungsplan.
- 11) Es ist untersagt, Fahrräder in den Sporthallen oder Nebenräumen abzustellen.
- 12) Die jeweiligen Hausmeister sind berechtigt und verpflichtet, Anweisungen zu erteilen.
- 13) Den öffentlichen Landauer Schulen, den Landauer Sportvereinen, dem Sportbund Pfalz stehen die Hallen grundsätzlich kostenlos zur Verfügung.
- 14) Eine Bereitstellung von Sportgeräten aus den Beständen der jeweiligen Schule muss mit der Schulleitung generell abgesprochen werden. Die Sportgeräte sind mit größter Sorgfalt zu behandeln.
- 15) Zuwiderhandlungen können mit dem Ausschluss aus der Sporthalle geahndet werden. Hierüber entscheidet das Amt für Schulen, Kultur und Sport mit dem Sportausschuss.

Landau in der Pfalz, 03.03.2011
Die Stadtverwaltung



Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister